

Titel:

Arbeitsunfall, Versicherter, Unfallkausalität, Haftungsbegründende Kausalität, Haftungsausfüllende Kausalität, Wegeunfallversicherungsschutz, Betriebliche Risikosphäre

Leitsatz:

Auch bei einer Tätigkeit im Homeoffice ist für einen Wegeunfallversicherungsschutz die Vorschrift des § 8 Abs. 2 SGB VII anwendbar. Handelt es sich um einen Weg zur Nahrungsmittelaufnahme in der Mittagspause nach und vom Homeoffice, hängt der Versicherungsschutz von der Einbindung der Pause in die Arbeitsorganisation ab.

Schlagworte:

Arbeitsunfall, Versicherter, Unfallkausalität, Haftungsbegründende Kausalität, Haftungsausfüllende Kausalität, Wegeunfallversicherungsschutz, Betriebliche Risikosphäre

Rechtsmittelinstanz:

LSG München, Urteil vom 15.01.2024 – L 3 U 168/23

Tenor

I. Unter Aufhebung des Bescheides vom 12.5.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.6.2022 wird festgestellt, dass der Unfall vom 10.3.2022 ein Arbeitsunfall ist.

II. Die Beklagte hat dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand

1

Die Beteiligten streiten um die Anerkennung eines Arbeitsunfalles i. S. d. § 8 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII).

2

Der 1964 geborene Kläger erlitt am 10.3.2022 einen Unfall, als er auf dem direkten Weg vom Einkauf des Mittagessens zurück zum Arbeitsplatz mit dem Fahrrad stürzte (Unfallanzeige: Bl. BG-Akte). Der Kläger gab an, dass er am Unfalltag im Homeoffice gewesen sei und in der Mittagspause eine Mahlzeit (Leberkäsemmel und Eintopf) in der nahen Metzgerei zum Verzehr im Homeoffice besorgen wollte und der Unfall auf dem Rückweg passiert sei; wegen am rechten Fahrbahnrand geparkter Fahrzeuge und des Gegenverkehrs habe er abbremsen müssen und dabei versehentlich zu stark die Vorderradbremse betätigt und sei dabei über den Lenker gestürzt (Fragebogen Unfallhergang: Bl.ff. BG-Akte).

3

Mit Bescheid vom 12.5.2022 (Bl. BG-Akte) lehnte die Beklagte die Anerkennung des Ereignisses am 10.3.2022 als Arbeitsunfall ab. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII sei auch das Zurücklegen des unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit eine versicherte Tätigkeit. Werde die versicherte Tätigkeit im Haushalt der versicherten Personen (Homeoffice) oder an einem anderen Ort ausgeübt, bestehe gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 SGB VII grundsätzlich Versicherungsschutz in gleichem Umfang wie bei Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte. Die Gleichbehandlung der Tätigkeit im Haushalt oder einem anderen Ort gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 SGB VII betreffe hierbei versicherte Tätigkeiten nach § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII im Sinne von Wege zum Holen von Getränken, zur Nahrungsaufnahme oder zum Toilettengang. Sie umfasse jedoch nicht Wege zur und von der Nahrungsaufnahme, die aus der Wohnung herausführten, da die Wegeunfallversicherung nach § 8 Abs. 2 SGB VII nicht umfasst werde.

4

Mit Schreiben vom 27.5.2022 (Bl. BG-Akte) erhob der Kläger bei der Beklagten am 30.5.2022 Widerspruch gegen den Bescheid vom 12.5.2022. Dabei verwies er auf ein Urteil des Landessozialgerichts Darmstadt vom 24.3.2015 (Az. L 3 U 225/10), wonach auch Wege zur Nahrungsaufnahme grundsätzlich versichert seien. In seinem Fall habe er sich in einer nahegelegenen 500 m entfernten Metzgerei eine

Leberkäsemmel sowie ein von der Metzgerei eigenproduzierten Eintopf im Glas gekauft und habe danach den Unfall auf dem Rückweg ins Home-Office erlitten. Es sei seine Absicht gewesen, diese Nahrungsmittel in der verbleibenden Mittagspause zu verzehren. Er sei hier also keiner privaten Tätigkeit nachgegangen. Er könne diesen Sachverhalt zum Beispiel mittels Google Timeline vom 10.3.2022 als auch über Zeugen in der Notaufnahme der Stiftung Klinik W. nachweisen. Er habe das dortige Personal noch kurz vor seiner OP darum gebeten, die Lebensmittel aus seinem Rucksack zu entnehmen, da sich der Deckel des Eintopfglases beim Unfall gelöst gehabt habe und der Inhalt sich bereits in seinem Rucksack verteilt habe. Seine Lebenspartnerin, die die Lebensmittel in der Klinik abgeholt habe, könne dies ebenfalls bestätigen. Die von der Beklagten angeführte Unterscheidung zwischen Betriebsstätte und Homeoffice könne er anhand der von der Beklagten angeführten Begründung nicht nachvollziehen. Dem § 8 Abs. 1 S. 3 SGB VII sei zu entnehmen, dass ein Versicherungsschutz in gleichem Umfang wie bei Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte besteht, wenn die versicherte Tätigkeit im Haushalt der Versicherten oder an einem anderen Ort ausgeübt wird. Dies drücke sehr klar die grundsätzliche Intention des Gesetzgebers zur Gleichstellung Home-Office mit der Betriebsstätte aus. § 8 Abs. 1 sei das einleitende Kapitel zu § 8 und gelte daher auch für die Detaillierungen der nachfolgenden Absätze. Abs. 1 enthalte zum Beispiel auch die Referenz auf § 2 zur Definition des Personenkreises. Auch diese Referenzwerte in den Abs. 2 bis 5 nicht explizit wiederholt, gelte aber dennoch auch hier. Abs. 1 definiere also den Arbeitsunfall als Oberbegriff allgemein und unterscheide nicht zwischen Arbeits- und Wegeunfall. Dieser Sachverhalt sei bereits aus dem Titel von § 8 „Arbeitsunfall“ ersichtlich, der nicht etwa „Arbeits- und Wegeunfall“ laute. Neben der generell vom Gesetzgeber anerkannten Gleichstellung von Homeoffice und Betriebsstätte komme noch verstärkend hinzu, dass zum Zeitpunkt des Unfalls am 10.3.2022 eine vom Gesetzgeber verfügte und vom Arbeitgeber umgesetzte Homeoffice-Pflicht bestanden habe, d. h. dass er gar nicht die Wahl gehabt habe zwischen Ausübung seiner Tätigkeit an der Betriebsstätte oder im Homeoffice. Die Notwendigkeit der Verpflegung im Homeoffice sei damit (wie sonst einer Betriebsstätte) alternativlos gewesen. Es sei daher seines Erachtens unzulässig, den Weg vom Homeoffice zum Einkauf des Mittagessens anders zu bewerten als den Weg von der Betriebsstätte zum Einkauf des Mittagessens oder zur Betriebskantine.

5

Mit Widerspruchsbescheid vom 29.6.2022 (Bl. BG-Akte) wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Die Beklagte trete ein für Unfälle, soweit sie der betrieblichen Tätigkeit zuzurechnen seien. Sonst richteten sich Ansprüche gegen andere Träger der Sozialversicherung. Nach § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII sei ein Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter infolge seiner versicherten Tätigkeit erleide. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII sei auch das Zurücklegen des unmittelbaren Weges nach und von dem Ort einer Tätigkeit eine versicherte Tätigkeit. Werde die versicherte Tätigkeit im Haushalt der versicherten Person (Homeoffice) oder an einem anderen Ort ausgeübt, bestehe gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 SGB VII grundsätzlich Versicherungsschutz in gleichem Umfang wie bei Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte. Die Gleichbehandlung der Tätigkeit im Haushalt oder einem anderen Ort gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 SGB VII betreffe nach herrschender Literatur (Bereiter-Hahn, Unfallversicherung A 353 f./SGB VII § 8 Arbeitsunfall, 7a.9) hierbei versicherte Tätigkeiten nach § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII im Sinne von Wege zum Holen von Getränken, zur Nahrungsaufnahme oder zum Toilettengang – Wege zur und von der Nahrungsaufnahme, die aus der Wohnung herausführten, würden jedoch nicht vom Versicherungsschutz erfasst, da die Wegeunfallversicherung nach § 8 Abs. 2 SGB VII nicht umfasst werde. Dies entspreche nach herrschender Literatur auch der Gesetzesbegründung, welcher als Gegenstand der Erweiterung vom § 8 Abs. 1 SGB VII nur „Wege im eigenen Haushalt“ anführe. Wege zur Nahrungsaufnahme bzw. zur Versorgung mit Nahrungsmitteln außerhalb des häuslichen Bereichs seien daher nicht versichert. Ein Arbeits-/Wegeunfall im Sinne des § 8 SGB VII habe im Fall des Klägers somit nicht vorgelegen. Ein Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung bestehe nicht. Zuständiger Leistungsträger sei die gesetzliche Krankenkasse des Klägers.

6

Am 19.7.2022 erhob der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten Klage beim Sozialgericht München. Durch den Unfall habe sich der Kläger eine Fraktur des Ellenbogens zugezogen. Der Bruch des Ellenbogens sei operativ versorgt worden. Momentan bestehe auch ein halbes Jahr nach der Operation ein Streckdefizit von ca. 10 Grad und es bestehe trotz abgeschlossener Physiotherapie eine Kraftminderung, welche insbesondere bei der Ausübung von Büroarbeit mit Maus und Tastatur nach 2 bis 3 Stunden zu Schmerzen führe. Geplant sei eine weitere Operation zur Metallentfernung. Außerdem befürchte der Kläger die Entstehung einer Arthrose zu einem späteren Zeitpunkt. Die Beklagte berufe sich darauf, dass der Unfall

auf dem Weg zurück zur Wohnung des Klägers passiert sei, nachdem sich der Kläger für seine Mittagspause Essen besorgt habe. Unfälle dieser Art seien nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst. Dies sei jedoch nicht zutreffend. Der Kläger sei zum Zeitpunkt des Unfalls auf dem Weg zu seinem aktuellen Arbeitsplatz gewesen, was grundsätzlich dem von der Beklagten versicherten Bereich zuzuordnen sei. Der Kläger habe auch keine sonstigen privaten Erledigungen gemacht. Ergänzend werde auf die Widerspruchsbeurteilung des Klägers vom 27.5.2022 verwiesen.

7

Der Kläger beantragt,

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 12.5.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.6.2022 verurteilt, dass Ereignis vom 10.3.2022 als Arbeitsunfall anzuerkennen.

8

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

9

Es werde auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid vom 12.5.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.6.2022 und den übrigen Inhalt der Akten verwiesen. Danach sei die Klage unbegründet.

10

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten und die Akte des Gerichts Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

11

Die zulässige Klage ist begründet.

12

1. Die Klage wurde nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Widerspruchsverfahrens form- und fristgerecht (§§ 87, 90, 92 SGG) beim zuständigen Sozialgericht München eingelegt und ist als kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage i. S. d. §§ 54 Abs. 1 und 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG zulässig.

13

Angefochten ist der Bescheid der Beklagten vom 12.5.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.6.2022.

14

2. In der Sache erweist sich die Klage als begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 12.5.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.6.2022 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Die Beklagte hat es zu Unrecht abgelehnt, das Ereignis vom 10.3.2022 als Arbeitsunfall i. S. d. § 8 SGB VII festzustellen.

15

a. Arbeitsunfälle sind nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (SGB VII) Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Ein Arbeitsunfall setzt daher nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) voraus, dass der Verletzte durch eine Verrichtung vor dem fraglichen Unfallereignis den gesetzlichen Tatbestand einer versicherten Tätigkeit erfüllt hat und deshalb „Versicherter“ ist (innerer bzw. sachlicher Zusammenhang). Die Verrichtung muss ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis (Unfallereignis) und dadurch einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten objektiv und rechtlich wesentlich verursacht haben (Unfallkausalität und haftungsbegründende Kausalität); das Entstehen von länger andauernden Unfallfolgen aufgrund des Gesundheitserstschadens (haftungsausfüllende Kausalität) ist keine Bedingung für die Feststellung eines

Arbeitsunfalls, kann aber Voraussetzung sein für einen etwaigen Leistungsanspruch (vgl. Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 19. Dezember 2017 – L 3 U 418/16).

16

Dabei müssen das Vorliegen einer versicherten Verrichtung zur Zeit des Unfalls, das Unfallereignis selbst sowie der Gesundheitserstschaden und die etwaigen Unfallfolgen im Überzeugungsgrad des Vollbeweises, also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, nachgewiesen sein. Für die Nachweise der Ursachenzusammenhänge zwischen Verrichtung und Unfallereignis sowie zwischen Unfallereignis und Gesundheitserstschaden bzw. Unfallfolgen gilt der Beweismaßstab der (hinreichenden) Wahrscheinlichkeit; die bloße Möglichkeit genügt nicht. Hinreichende Wahrscheinlichkeit liegt vor, wenn mehr für als gegen den Ursachenzusammenhang spricht und ernste Zweifel ausscheiden (vgl. Bay. Landessozialgericht, Urteil vom 19.12.2017 – L 3 U 418/16).

17

Die Feststellung der notwendigen Ursachenzusammenhänge richtet sich im Sozialrecht nach der Theorie der wesentlichen Bedingung. Die Theorie der wesentlichen Bedingung beruht ebenso wie die im Zivilrecht geltende Adäquanztheorie auf der naturwissenschaftlich-philosophischen Bedingungstheorie als Ausgangsbasis. Nach dieser ist jedes Ereignis Ursache eines Erfolges, das nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiere (*conditio-sine-qua-non*). Aufgrund der Unbegrenztheit der naturwissenschaftlich-philosophischen Ursachen für einen Erfolg ist für die praktische Rechtsanwendung in einer zweiten Prüfungsstufe die Unterscheidung zwischen solchen Ursachen notwendig, die rechtlich für den Erfolg verantwortlich gemacht werden bzw. denen der Erfolg zugerechnet wird, und den anderen, für den Erfolg rechtlich unerheblichen Ursachen. Nach dieser Theorie der wesentlichen Bedingung werden als kausal und rechtserheblich nur solche Ursachen angesehen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Welche Ursache wesentlich ist und welche nicht, muss aus der Auffassung des praktischen Lebens über die besondere Beziehung der Ursache zum Eintritt des Erfolgs bzw. des Gesundheitsschadens abgeleitet werden.

18

b. Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist das Ereignis vom 10.3.2022 als Arbeitsunfall festzustellen. Der Kläger ist als angestellter Product Owner ein Beschäftigter und damit Versicherter im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Er erlitt einen Unfall, als er mit seinem Fahrrad stürzte. Mit der erlittenen Olecranonfraktur rechts (Bruch der Oberkante der Elle am Unterarm) liegt auch ein Gesundheitserstschaden vor.

19

Im vorliegenden Fall ist zudem eine versicherte Tätigkeit nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII zu bejahen. Danach ist auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit eine versicherte Tätigkeit. Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII ist grundsätzlich auch für den Wegeunfallversicherungsschutz beim Homeoffice anzuwenden. Dies folgt daraus, dass der Wortlaut mit dem „Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit“ neutral formuliert ist und auch das Homeoffice ein Ort der Tätigkeit ist; ein Ort der Betriebs- oder Unternehmensstätte ist gerade nicht gefordert (vgl. Kokemoor, SGB 2022, S. 527, 530).

20

Der Wegeunfallversicherungsschutz ist beim Homeoffice auch nicht schon bereits von der Vorschrift des § 8 Abs. 1 S. 3 SGB VII ausgeschlossen, da die Vorschrift des § 8 Abs. 1 S. 3 SGB VII keine Aussage zum Wegeunfallversicherungsschutz enthält. Nach § 8 Abs. 1 S. 3 SGB VII besteht Versicherungsschutz in gleichem Umfang wie bei Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte, wenn die versicherte Tätigkeit im Haushalt der Versicherten oder an einem anderen Ort ausgeübt wird. Aus dem Wortlaut und der Systematik der Vorschrift sowie dem Willen des Gesetzgebers ergibt sich, dass der Betriebsweg im eigenen Haushalt oder bei einem anderen Tätigkeitsort versichert ist, wie es die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auch bereits bestätigt hat (vgl. BSG, Urteil vom 8.12.2021 – B 2 U 4/21 R). Die Gleichheit des Versicherungsschutzes beim Homeoffice und Betriebsstätte ist ausdrücklich allein in Bezug auf die Ausübung der Tätigkeit „auf“ und nicht nach und von der Unternehmensstätte geregelt, so dass hier nur der Betriebsweg und damit auch nur der Weg innerhalb der Wohnung beim Homeoffice erfasst ist. Aus der Systematik ergibt sich stützend, dass die Vorschrift des § 8 Abs. 1 S. 3 SGB VII den nachfolgenden Absatz 2 nicht umfasst. Schließlich ist auch der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/29819, S. 17 f.) detailliert

zu entnehmen, dass mit der Vorschrift „Wege im eigenen Haushalt“ gemeint sind. Unter Aufführung konkreter Beispiele für diese entsprechende Gleichbehandlung beim Versicherungsschutz ist kein Redaktionsversehen (vgl. Gräf, VSSAR 2021, S. 253, 298) anzunehmen.

21

Unter der hier heranzuziehenden Vorschrift des § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII für den Wegeunfallversicherungsschutz ist maßgeblich, ob der Pausenweg zum Holen bzw. Bringen von Nahrungsmitteln für den Verzehr in der Mittagspause ein mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängender unmittelbarer Weg ist. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 2.12.2008 – B 2 U 17/07 R) sind Wege vom Betriebsgelände zum Ort der Nahrungsmittelbeschaffung bzw. Nahrungsaufnahme grundsätzlich versichert, da zum einen eine Notwendigkeit bestehe, persönlich im Beschäftigungsbetrieb anwesend zu sein und dort betriebliche Tätigkeiten zu verrichten, und zum anderen die beabsichtigte Nahrungsaufnahme während der Arbeitszeit im Gegensatz zur bloßen Vorbereitungshandlung vor der Arbeit der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit und damit der Fortsetzung der betrieblichen Tätigkeit diene. Unter diesen Voraussetzungen ist ein wesentlich innerer Zusammenhang zwischen dem Betrieb und einem zur Nahrungsaufnahme zurückgelegten Weg angenommen worden (zusammenfassend vgl. BSG, Urteil vom 18.6.2013 – B 2 U 7/12 R).

22

Ob ein Weg zur Nahrungsmittelbeschaffung in der Mittagspause nach und vom Homeoffice ebenso ein mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängender unmittelbarer Weg ist, ist umstritten. Die Rechtsmeinung, die einen Versicherungsschutz verneint (vgl. u. a. Ricke, WzS 2017, S. 9, 14; Keller, SGB 2021, S. 738, 743; Keller in: Hauck/Noftz, SGB VII, § 8 Rn. 43h; Biersborn, SGB 2022, S. 3, 9) führt insbesondere an, dass die betriebliche Risikosphäre nur vor dem Hintergrund bejaht werden könne, wenn ein Arbeitnehmer durch seinen Arbeitgeber verpflichtet wird, auf der Unternehmensstätte zu arbeiten, an dem er nicht wie zuhause Nahrung aufnehmen könne. Vielmehr sei der Arbeitnehmer dann darauf angewiesen, auswärts essen zu gehen oder sich Nahrung zu besorgen. Daraus folgt umgekehrt die Annahme, dass der Kühlschrank zuhause immer gefüllt ist bzw. eine Selbstvorsorge im privaten Bereich stattzufinden hat, so dass sich ein Beschäftigter im Homeoffice in die Küche auf einem versicherten Weg begeben kann, um dort sein Essen zuzubereiten und es auch am heimischen Esstisch zu verspeisen. Die Rechtsmeinung, die einen Versicherungsschutz hingegen bejaht (vgl. u. a. Gräf, VSSAR 2021, S. 253, 272 ff.; Kokemoor, SGB 2022, S. 527, 529 ff.), weist darauf hin, dass auch ein Arbeitnehmer auf der Betriebsstätte vorsorgen kann und sich Essen mitnehmen kann. Auch können Arbeitnehmer auf der Betriebsstätte oftmals eine Teeküche nutzen oder in die Betriebskantine gehen, so dass sich auch bei einer Arbeit auf der Betriebsstätte keine zwangsläufige Notwendigkeit einer auswärtigen Nahrungsmittelbeschaffung ergibt. Vielmehr müsse für die betriebliche Risikosphäre darauf abgestellt werden, ob die Arbeitsleistung im Homeoffice möglich ist, und ob die Mittagspause in die Arbeitsorganisation eingegliedert ist.

23

Nach Überzeugung der Kammer vermag das Kriterium, inwiefern ein Versicherter für die Mittagsmahlzeit an einem Arbeitstag selbst vorsorgen muss, ob zuhause oder für die Unternehmensstätte, die betriebliche Risikosphäre nicht zu begründen. Ob ein Versicherter es geschafft hat, vorab einzukaufen, oder ob er durch ein Familienmitglied bekocht wird, sind private Umstände, die nicht – auch nicht bei einer Tätigkeit auf der Betriebsstätte – mit dem Arbeitgeber in Verbindung zu bringen sind. Vielmehr erscheint es sachgerecht, darauf abzustellen, ob eine Pause wie im Büro auf der Unternehmensstätte gestaltet wird, d. h. nicht beliebig, sondern innerhalb bestimmter zeitlicher und örtlicher Vorgaben zu nehmen ist. Soll also trotz den Änderungen einer digitalen Arbeitswelt an dem ausnahmsweisen Versicherungsschutz eines Weges mit einer eigenwirtschaftlichen Intention der Nahrungsmittelaufnahme bzw. Nahrungsmittelbesorgung festgehalten werden, wie es das Bundessozialgericht derzeit für Wege nach und vom Betriebsgelände bejaht, kommt es demnach vielmehr auf die Einbindung der Pause in die Arbeitsorganisation an.

24

Vorliegend hat der Kläger der Kammer glaubhaft versichert, zwischen den Meetings im Homeoffice nur eine zeitlich eng umgrenzte Mittagspause gehabt zu haben. Die Kammer schließt daraus, dass die Mittagspause nicht beliebig, sondern betrieblich – durch die Meetings – vorgegeben, war, so dass ein betrieblicher Zusammenhang für die Stärkung und Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit auch zeitlich wie auf der Unternehmensstätte zu bejahen ist. Auch hat der Kläger glaubhaft angegeben, dass er das Essen

(Leberkässemel und Eintopf) in der verbleibenden Mittagspause hätte verzerren wollen. Die Voraussetzungen der Zurechnung des Weges zur betrieblichen Risikosphäre sind demnach erfüllt.

25

3. Es liegt ein Arbeitsunfall vor. Der Klage war damit stattzugeben.

26

4. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG.